

STEUERRECHT: WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Erstes Urteil zur digitalen Außenprüfung



Die erste von der Wirtschaft und Steuerberatern mit Spannung erwartete Entscheidung zum bereits seit mehr als drei Jahren bestehenden Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung hat am 20. Januar 2005 das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen: 4 K 2167/04) gefällt. Und damit insbesondere denjenigen Unternehmen einen gehörigen Schrecken versetzt, die ihre Datenverarbeitungssysteme nach wie vor nicht mit Benutzerprofilen für die Finanzamtsprüfer versehen oder keine Abgrenzung steuerlich relevanter Datenbestände vorgenommen haben. Geklagt hatte eine Bank, die die vom Außenprüfer verlangte Herausgabe von Sachkonten für das Jahr 2002 auf CD-ROM mit Hinweis auf das Bankgeheimnis abgelehnt hatte: Über die bei den Sachkonten vorhandenen Stammmummern wäre ein Rückschluss auf ihre Kundendaten möglich. Überdies erklärte sich das Kreditinstitut lediglich bereit, die angeforderten Konteninformationen in Papierform auszuhändigen. Eine Steuerprüfung könne nach Ansicht der Bank überdies auch auf konventionellem Weg durchgeführt werden und sei weniger belastend. Dieser Argumentationskette wollten die Finanzrichter nicht folgen. Ein direkter Lesezugriff des Finanzamtsprüfers auf die eingesetzten DV-Systeme oder die Inanspruchnahme eines Bankmitarbeiters zur Auswertung der prüfungsrelevanten Datenbestände im Fall des „mittelbaren Lesezugriffs“ stelle eine weit aus größere Belastung als die Erstellung eines Datenträgers dar. Auch könne die Bank nach der seit 1. Januar 2002 geltenden Rechtslage nicht die Vorlage vom Außenprüfer angeforderter Informationen auf die Papierform beschränken. Bemerkenswert auch die Ohrfeige der Richter hinsichtlich des ins Feld geführten Datenschutzes: Das klagende Bankinstitut verkenne offensichtlich, dass es seine Aufgabe sei, die Datenbestände so zu organisieren, dass beim zulässigen Zugriff auf steuerlich relevante Daten keine geschützten Bereiche betroffen werden können. Wenn die Bank den Zeitraum zwischen der Gesetzesänderung (im Jahr 2000) und dem Inkrafttreten (im Jahr 2002) nicht zur Aufbereitung und Abgrenzung ihrer Datenbestände genutzt habe, könne sie hiermit keine zulässigen Prüfungshandlungen blockieren.

um eine Abgrenzung ihrer prüfungsrelevanten Daten bemühen. Da die Prüfungsdienste der Finanzverwaltung selbst bei wesentlich zu umfangreich eingeräumten Zugriffsrechten keinem Verwertungsverbot unterliegen, müssen dabei konsequenterweise auch in Nebensystemen wie Zeiterfassungs- oder Materialwirtschaftssystemen geeignete Zugriffsprofile implementiert werden – idealerweise rechtzeitig vor Ankündigung einer digitalen Außenprüfung.

Bislang unvorbereitete Unternehmen sollten sich angesichts dieser ersten Gerichtsentscheidung zur digitalen Außenprüfung nicht zuletzt im Hinblick auf geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen dringend